

NACHRICHTENBLATT

Ministerium für Allgemeine und
Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein



Nachrichtenblatt Hochschule

**Ausgabe Nr. 04 / 2024
Kiel, 19. September 2024**

Nachrichtenblatt Hochschule
als besondere Ausgabe des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein

Herausgeber:
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Wissenschaft
Dienstgebäude Jensendamm 5
24103 Kiel

Kontakt:
Ralf Sieger
Telefon: 0431 988-5780
E-Mail: ralf.sieger@bimi.landsh.de
ISSN 2363-6769

Hinweis im Falle nicht funktionierender Satzungslinks

In einigen Fällen führen die Satzungslinks in dieser PDF-Datei eventuell nicht direkt zu den entsprechenden Satzungen der Hochschulen. Die beiden häufigsten Gründe hierfür sind:

1. Die Hochschule hat den Satzungslink nach der Veröffentlichung im Hochschul-Nachrichtenblatt verändert, d.h. die Satzung wurde verschoben. Eine Veränderung des abgedruckten Satzungslinks kann nur durch eine offizielle Berichtigung in einem anderen Hochschul-Nachrichtenblatt erfolgen.
2. Die Hochschule verwendet in ihren Satzungslinks Leerzeichen bei der Pfadangabe oder im Dateinamen der PDF-Satzung. Leerzeichen können zu Problemen führen, da diese Zeichen im Satzungslink durch die Angabe „%20“ ersetzt werden. Bei der Umwandlung des Urdokumentes des Hochschul-Nachrichtenblattes in die abschließende PDF-Datei kann aus technischen Gründen der Fall auftreten, dass die Angabe „%20“ in die Angabe „%2520“ konvertiert wird. Dies erkennt Ihr Internet-Browser eventuell nicht mehr als Leerzeichen an und die PDF-Datei wird nicht ordnungsgemäß geöffnet.

Hilfswise können Sie diese Satzungen unter Windows wie folgt aufrufen:

Markieren Sie den Satzungslink in der PDF-Datei mit der Maus und kopieren ihn mit Strg+C in die Zwischenablage. Anschließend fügen Sie den Link mit Strg+V in Ihren Internet-Browser ein. Dadurch bleibt die Angabe „%20“ als Leerzeichen erhalten.

Inhaltsverzeichnis

Verordnungen, Erlasse des Ministeriums und Satzungen (außer Hochschulsatzungen)	46
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Wintersemester 2024/2025	46
Landesverordnung über die Hochschulhaushalte (Hochschulhaushalteverordnung – HHVO)	47
Satzungen der Hochschulen (Hinweise gemäß § 95 Absatz 2 HSG)	55
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	55
Europa-Universität Flensburg	56
Musikhochschule Lübeck	57
Muthesius Kunsthochschule	57
Universität zu Lübeck	57
Fachhochschule Kiel	57
Fachhochschule Westküste	58
Hochschule Flensburg	58
Duale Hochschule Schleswig-Holstein (DHS)	58
NORDAKADEMIE	58

Verordnungen, Erlasse des Ministeriums und Satzungen (außer Hochschulsatzungen)

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Wintersemester 2024/2025

Vom 21. August 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 3 Satz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 10 sowie Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508, 510), und Artikel 12 Absatz 1 Nummer 7 und 8 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 331, 336 und 637), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Wintersemester 2024/2025 vom 8. Juli 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 28) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

Die Angabe

„	Medizin	186	“
---	---------	-----	---

wird durch die Angabe

„	Medizin	191	“
---	---------	-----	---

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2024 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. August 2024

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Landesverordnung über die Hochschulhaushalte (Hochschulhaushalteverordnung – HHVO)

Vom 5. September 2024

Aufgrund des § 8 Absatz 2 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1 Grundsatz

(1) Diese Verordnung regelt Einzelheiten der Aufstellung, der Ausführung und Rechnungslegung der Haushalte der staatlichen Hochschulen und ihrer rechtlich unselbständigen, haushaltsmäßig gesondert geführten Teile, deren Tätigkeiten erwerbswirtschaftlich ausgerichtet sind (Betriebe); im Übrigen findet § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Anwendung. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Universität zu Lübeck.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die nach § 33 Absatz 5 HSG der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck für die Fachbereiche Medizin gewährten Finanzmittel für Forschung und Lehre, die im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Klinikum) durchgeführt werden.

§ 2 Haushaltsaufstellung

(1) Das Haushaltsjahr der Hochschulen ist identisch mit dem Haushaltsjahr des Landes.

(2) Die Hochschule legt ihren Haushaltsplan nach dem als Anlage beigefügten Muster einschließlich einer Übersicht über die Wirtschaftspläne der Betriebe und unter Beifügung einer Erläuterung der haushaltswirksamen Schwerpunkte unter Beachtung der bestehenden Ziel- und Leistungsvereinbarung dem Ministerium als endgültigen Entwurf bis zum 1. April des Vorjahres vor. Plant das Land einen Doppelhaushalt, teilt das Ministerium dies rechtzeitig der Hochschule mit; die Hochschule legt dann den Entwurf des Haushaltsplans nach Haushaltsjahren getrennt für zwei Jahre vor. Ein Stellenplan einschließlich Stellenübersicht ist für jedes Haushaltsjahr beizufügen. Darin sind die Anzahl der Planstellen und Stellen, ihre Aufteilung auf Besoldungs- und Entgeltgruppen, die entsprechenden Ist-Zahlen des Vorjahres und eine Erläuterung der Abweichungen auszuweisen. Der Stellenplan enthält die Planstellen der Beamtinnen und Beamten getrennt nach dem Fachbereich Medizin und den übrigen Fachbereichen. Innerhalb des Fachbereiches Medizin sind diese Planstellen danach auszuweisen, ob die Beamtinnen und Beamten ausschließlich an einer Universität oder auch im Bereich des Klinikums tätig sind. Die Finanzmittel für das im Bereich des Klinikums tätige wissenschaftliche Personal werden im Haushaltsplan der Hochschule nicht veranschlagt.

(3) Der endgültige Haushaltsplan nach dem durch das Ministerium vorgegebenen Muster einschließlich einer Übersicht über die Wirtschaftspläne der Betriebe muss dem Ministerium spätestens bis zum 1. April des Planjahres vorgelegt werden. Abweichend vom Doppelhaushalt des Landes bedarf es für jedes einzelne Haushaltsjahr eines gesonderten Haushaltsplanes, der seinerseits der Genehmigung durch das Ministerium bedarf. Ein Stellenplan einschließlich Stellenübersicht ist jeweils beizufügen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 4 bis 6. Abweichend von § 105 Absatz 1 Nr. 2 LHO in Verbindung mit § 1 Satz 1 LHO ist eine Feststellung des Haushaltsplans als Satzung nicht erforderlich.

(4) Der endgültige Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch das Ministerium. Sie wird nach In-Kraft-Treten des Haushaltsgesetzes erteilt, insbesondere, wenn

1. der Haushalt der Hochschule in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist,
2. der sich aus dem Hochschulvertrag und der Ziel- und Leistungsvereinbarung ergebende Finanzrahmen nicht überschritten wird,
3. keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind,
 - a) dass der Haushaltsplan der Hochschule nicht formell und materiell rechtmäßig aufgestellt wurde,
 - b) die vom Land zur Verfügung gestellten, unter Nummer 2 genannten Mittel, nicht zur Durchführung der Aufgaben der Hochschulen verwendet werden,
 - c) die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt worden sind,
4. die Veränderungen in dem Stellenplan gegenüber dem Vorjahr plausibel sind.

Die Genehmigung ist bei Rechtsverstößen und bei Gefährdung der Leistungsfähigkeit der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu versagen.

(5) Zeitgleich zum Haushalts- und Stellenplan legen die Hochschulen einen Bericht über die Rücklagenentwicklung und mittelfristige Finanzplanung nach dem durch das Ministerium vorgegebenen Muster vor. In diesem Rahmen berichten die Hochschulen über die in den letzten drei Jahren gebildeten Rücklagen, die aktuelle Haushaltsplanung sowie die Finanzplanung der darauf folgenden vier Jahre nach den Vorgaben des Ministeriums.

§ 3 Deckungsfähigkeit, Zweckbindung

(1) Die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 sowie 7 und 8 sind jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Hauptgruppen 7 und 8. Weitere Deckungsfähigkeiten können durch Deckungsvermerk in der Haushaltssatzung oder dem Haushaltsplan der Hochschule festgelegt werden.

(2) Nicht zweckgebundene Einnahmen können auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt werden. Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden.

§ 4 Haushaltsführung

(1) Die Hochschule führt die Bewirtschaftung der ihr vom Land zugewiesenen Finanzmittel als Landesaufgabe auf der Grundlage des genehmigten Haushaltsplans aus. Bis zum Zeitpunkt der Genehmigung des Haushaltsplans gelten Artikel 51 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und die nach § 5 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen und endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung entsprechend.

(2) Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4) und Eingliederungszuschüsse der Bundesagentur für Arbeit können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.

§ 5 Ausführung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan ist einzuhalten. Wenn bei der Ausführung des Haushaltsplans Abweichungen erkennbar werden, die voraussichtlich zu einer Überschreitung des im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Globalzuschusses führen, ist das Ministerium unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Globalzuweisung wird im Wege der Verrechnung gezahlt. Zinsen werden nicht erhoben oder berechnet.

§ 6 Leistungen für Dritte

(1) Wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Dienstleistungen, die als wirtschaftliche Tätigkeit nach dem jeweils gültigen Gemeinschaftsrahmen der EU für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation zu kategorisieren sind, sind nach den hierfür geltenden Vorschriften in Rechnung zu stellen.

(2) Andere wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Dienstleistungen sollen mindestens kostendeckend in Rechnung gestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Haushaltsbeauftragten der Hochschule.

§ 7 Rücklagenbildung

(1) Ein erwirtschafteter Jahresüberschuss kann einer Rücklage zugeführt werden. Aus der Rücklage dürfen der Investitionsbedarf, Sach- und Personalkosten sowie Baumaßnahmen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 HSG finanziert werden. Zur Deckung von Ausgaberesten wird eine gesonderte Rücklage gebildet.

(2) Die Hochschule kann aus Mitteln der Globalzuweisung nach § 8 Absatz 1 HSG bis zu einer Obergrenze von 15 % der Globalzuweisung Rücklagen bilden. Hierfür gelten folgende Maßstäbe:

1. für die Ermittlung der Obergrenze wird die Globalzuweisung gemäß Hochschulvertrag und Einzelzielvereinbarung und die zugewiesenen Finanzmittel zum Ausgleich der Besoldungs- und Tarifsteigerungen zugrunde gelegt;
2. für die Ermittlung der Obergrenze bleiben folgende Tatbestände unberücksichtigt:
 - a) Anerkannte Baumaßnahmen nach § 8 HSG sowie damit im Zusammenhang stehende Erstausrüstungs- und Umzugskosten,
 - b) Investitionen für Forschungs- und Lehrinfrastrukturen,
 - c) Mittel für die in § 18a Absatz 5 Nr. 1 bis 6 HSG benannten Vorschläge der Allianz für Lehrkräftebildung,
 - d) Kofinanzierungen von Projekten und Forschungsverbänden sowie
 - e) das Strategiebudget gemäß Kapitel E Nummer 10 Satz 2 des Hochschulvertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Hochschulen des Landes für den Zeitraum 2020 bis 2025 im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarungen;
3. bei der betragsmäßigen Festsetzung der Obergrenze ist das Ergebnis kaufmännisch auf volle 100 Euro zu runden;
4. liegt die Höhe der Rücklagen aus Finanzmitteln der Globalzuweisung über der Obergrenze nach Satz 1, wird die Globalzuweisung der Hochschule um die zu diesem Zeitpunkt ermittelte positive Differenz zwischen der Höhe der Rücklagen und der Obergrenze gekürzt.

(3) Die Hochschule berichtet jeweils bis zum 20. Januar und 1. Oktober des laufenden Jahres dem Ministerium nach dessen Vorgaben über den im laufenden Jahr vorgesehenen monatlichen Mittelabfluss aus den gebildeten Rücklagen.

§ 8 Veränderung von Ansprüchen

Die Hochschulen sind befugt, eigene Ansprüche bis zu einem Betrag von einschließlich 10.000 €

1. bis zu drei Jahren zu stunden oder
2. befristet oder unbefristet niederzuschlagen oder
3. einen Vergleich zu schließen.

Darüber hinaus ist die Zustimmung des Ministeriums erforderlich. Im Übrigen gelten §§ 58 und 59 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend.

§ 9 Abschluss von Versicherungen

(1) Abweichend vom Grundsatz der Selbstdeckung gemäß Nummer 14 der Verwaltungsvorschriften zu § 34 LHO (Erlass vom 19. Dezember 1974 (Amtsbl. Schl.-H. 1977 S. 93), zuletzt geändert durch Erlass vom 8. November 2022 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1708)) können die Hochschulen aus zugewiesenen Landesmitteln folgende Versicherungen abschließen:

1. Veranstalterhaftpflichtversicherungen sowie
2. für den Betrieb eines Fahrzeugs, für das eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung besteht, einschließlich Luftfahrzeugen.

(2) Darüber hinaus können die Hochschulen aus Drittmitteln und eigenen Einnahmen finanzierte Versicherungen abschließen.

(3) Abschlüsse darüber hinaus gehender Versicherungen bedürfen der Zustimmung durch das Ministerium.

§ 10 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr wird durch die Landeskasse im Geschäftsbereich des Finanzministeriums abgewickelt.

§ 11 Haushaltsrechnung und Jahresabschlussbericht

(1) Die Hochschule erstellt über die Durchführung ihres Haushaltsplanes eine Haushaltsrechnung. Das Präsidium erstellt unverzüglich die Haushaltsrechnung mit der Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Zahlen auf Basis des Haushaltsplans (§ 2 Absatz 3) sowie einer Darstellung der titelgenauen Ist-Zahlen des Haushaltsjahres einschließlich der erforderlichen Nachweise und der Vermögensübersicht nach Ende des Haushaltsjahres. Die erforderlichen Nachweise sind nach den Vorgaben des Ministeriums zu erstellen. Einnahmen, Ausgaben und bedeutende Abweichungen von dem Haushaltsplan sind durch das Präsidium gegenüber dem Senat darzustellen und zu begründen.

(2) Das Präsidium erstellt für die von ihm wahrzunehmenden Landesaufgaben die erforderlichen Verzeichnisse nach Vorgaben des Ministeriums.

(3) Eine Angehörige oder ein Angehöriger der buchprüfenden Berufe, die oder der vom Senat im Einvernehmen mit dem Ministerium und dem Landesrechnungshof bestellt worden ist, prüft die nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegte Rechnung. Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze des Landes, insbesondere auch darauf, ob die Hochschule

1. den Haushaltsplan und gegebenenfalls die Haushaltssatzung eingehalten hat,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt hat,
3. die Verwahrungen und Vorschüsse ordnungsgemäß belegt hat.

Der geprüften Haushaltsrechnung ist eine Darstellung, die dem Haushaltsplan laut § 2 Absatz 3 entspricht, anzufügen.

(4) Das Präsidium leitet die geprüfte Haushaltsrechnung dem Senat rechtzeitig zu. Der Senat erteilt die Entlastung spätestens bis zum 30. November des auf den Abschluss folgenden Jahres. Die Entlastung ist dem Ministerium anzuzeigen. Die Haushaltsrechnung und der Prüfbericht sind der Anzeige beizufügen. Das Ministerium leitet die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Landesrechnungshof zu.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für das Körperschaftsvermögen der Hochschule und seine Erträge einschließlich des Vermögens rechtlich unselbständiger Stiftungen (§ 8 Absatz 5 HSG). Die Frist des Absatzes 4 Satz 2 ist für die Entlastung des Präsidiums nach § 8 Absatz 5 Satz 2 HSG anzuwenden.

(6) Die Hochschule ist verpflichtet, einen Jahresabschlussbericht zu erstellen. In diesem Jahresabschlussbericht sind die wirtschaftliche und die nichtwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation in der jeweils gültigen Fassung getrennt auszuweisen.

§ 12 Controlling

(1) Die Hochschule betreibt eine betriebliche Kosten- und Leistungsrechnung (KLR), die die Anforderungen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation erfüllt. Die Hochschule soll ein Controlling entwickeln, das auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung eine systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status ermöglicht.

(2) Die KLR stellt die Trennung wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeiten gemäß § 11 Absatz 6 sicher.

(3) Die KLR ist nach den vom Ministerium und den Hochschulen gemeinsam erarbeiteten Standards zu betreiben.

§ 13 In-Kraft-Treten, Evaluierung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschulhaushaltsverordnung vom 15. September 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. 2011, 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 36), außer Kraft.

(2) Die Regelungen dieser Verordnung, insbesondere zu §§ 2 Absatz 5, 7 Absatz 2, werden zum 31. Dezember 2026 evaluiert.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. September 2024

Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,

Forschung und Kultur

Anlage zu § 2 Abs. 2 HHVO

Haushaltsplan-Übersicht der [Hochschule]
--

Haushaltspositionen	Ansatz Planjahr <small>(in T€)</small>	Ansatz Vorjahr <small>(in T€)</small>	Vorl. Ist Vorjahr <small>(in T€)</small>	Erläuterungen
1	2	3	4	5

Einnahmen:

Globalzuweisungen				
Zuschuss des Landes lt. Zielvereinbarung (ZV)				
Leistungsorientierte Mittelverteilung				
Voraussichtliche Besoldungs- und Tarifierhöhung (ZV)				
Zuschuss des Landes für Investitionen lt. ZV				
Drittmittel				
sonstige Einnahmen				
sonstige Zuweisungen des Landes ¹				
Gesamtsumme der Einnahmen:				

¹ Der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck stehen für die Fachbereiche Medizin Finanzmittel für Forschung und Lehre (§ 33 Abs. 5 HSG) zu, die insgesamt _____ € betragen.

Ausgaben (nur Grundhaushalt):

Personalausgaben				
Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten				
Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer				
Sonstige Personalausgaben				
Sachausgaben				
Zuwendungen				
Investitionen				
Besondere Finanzierungsausgaben				
Zwischensumme der Ausgaben:				

Ausgaben (aus eigenen Einnahmen):

z.B. MG und TG				
...				
...				
Zwischensumme der Ausgaben:				

Gesamtsumme der Ausgaben:				
----------------------------------	--	--	--	--

Personalübersicht gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 HHVO sind beizufügen!

Satzungen der Hochschulen (Hinweise gemäß § 95 Absatz 2 HSG)

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

13. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Biologie (2-Fächer) - 2017

Vom 1. August 2024

<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/amtl-bekannt/ordner-amtliche-bekanntmachung-2024/59-13.-Aend.-FPO-Biologie-2F-2017.pdf>

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Migration und Diversität (Ein-Fach) – 2018

Vom 1. August 2024

<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/amtl-bekannt/ordner-amtliche-bekanntmachung-2024/63-Zweite-Aend.-FPO-Migration-Diversitaet-1F.pdf>

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Klassische Archäologie (Ein-Fach) – 2021

Vom 1. August 2024

<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/amtl-bekannt/ordner-amtliche-bekanntmachung-2024/64-Erste-Aend.-FPO-Klassische-Archaeologie-1F.pdf>

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Klassische Archäologie (Zwei-Fächer) – 2021

Vom 1. August 2024

<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/amtl-bekannt/ordner-amtliche-bekanntmachung-2024/65-Erste-Aend.-FPO-Klassische-Archaeologie-2F.pdf>

Fünfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Wirtschaft/Politik (2- Fächer) – 2017

Vom 1. August 2024

<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/amtl-bekannt/ordner-amtliche-bekanntmachung-2024/66-Fuenfte-Aend.-FPO-Wirtschaft-Politik-2F-2017.pdf>

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Geographie (2- Fächer) – 2024

Vom 1. August 2024

<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/amtl-bekannt/ordner-amtliche-bekanntmachung-2024/68-Zweite-Aend.-FPO-Geographie-Bachelor-Master-2-Faecher-2024.pdf>

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Sozialpädagogik Zwei-Fächer B.A.

Vom 1. August 2024

<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/amtl-bekannt/ordner-amtliche-bekanntmachung-2024/62-Erste-Aend.-FPO-Sozialpaedagogik-2F.pdf>

Sechste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) für den berufsbegleitenden Master- Weiterbildungsstudiengang Schulmanagement und

Qualitätsentwicklung an der Christian- Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 1. August 2024

<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/amtl-bekannt/ordner-amtliche-bekanntmachung-2024/61-Sechste-Aend.-FPO-Schulmanagement-1F.pdf>

Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Mathematik (2- Fächer) – 2024

Vom 1. August 2024

<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/amtl-bekannt/ordner-amtliche-bekanntmachung-2024/69-Erste-Aend.-FPO-Mathematik-Bachelor-Master-2-Faecher-2023.pdf>

Fünfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Physik (2-Fächer) – 2017

Vom 1. August 2024

<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/amtl-bekannt/ordner-amtliche-bekanntmachung-2024/70-Fuenfte-Aend.-FPO-Physik-2F-BaMa-2017.pdf>

**Erste Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung MAMBE – 2024
Vom 1. August 2024**

<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/amtl-bekannt/ordner-amtliche-bekanntmachung-2024/57-Erste-Aend.-FPO-Molecular-Biology-and-Evolution-MAMBE-2024.pdf>

**Sechste Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach)
2021**

Vom 1. August 2024
<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/amtl-bekannt/ordner-amtliche-bekanntmachung-2024/58-Sechste-Aend.-FPO-Biologie-1F-2021.pdf>

**Elfte Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung Biologische
Ozeanographie (1-Fach)**

Vom 1. August 2024
<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/amtl-bekannt/ordner-amtliche-bekanntmachung-2024/60-Elfte-Aend.-FPO-Biological-Oceanography-2015.pdf>

**Zweite Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
Betriebswirtschaftslehre B.Sc. 2021**

Vom 1. August 2024
<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/amtl-bekannt/ordner-amtliche-bekanntmachung-2024/73-Zweite-Aend.-FPO-BWL-B.Sc.-2021.pdf>

**Zweite Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
Volkswirtschaftslehre B.Sc. – 2021**

Vom 1. August 2024
<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/amtl-bekannt/ordner-amtliche-bekanntmachung-2024/74-Zweite-Aend.-FPO-VWL-B.Sc.-2021.pdf>

**Zweite Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung Sozio-Ökonomik
B.Sc. – 2021**

Vom 1. August 2024
<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/amtl-bekannt/ordner-amtliche-bekanntmachung-2024/75-Zweite-Aend.-FPO-Sozio-Oekonomik-B.Sc.-2021.pdf>

**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität
zu Kiel für Studierende des
Zertifikatsstudiums „GeoDataScience –
Geoinformationswesen“**

Vom 1. August 2024
<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/amtl-bekannt/ordner-amtliche-bekanntmachung-2024/56-Studien-PruefungsO-Zertifikat-GeoDataScience.pdf>

**Erste Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung Medical Life
Sciences – 2023**

Vom 1. August 2024
<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/amtl-bekannt/ordner-amtliche-bekanntmachung-2024/71-Erste-Aend.-FPO-Medical-Life-Sciences-MSc.-2023.doc.pdf>

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien-
und Prüfungsordnung (Satzung) der
Medizinischen Fakultät der Christian-
Albrechts-Universität zu Kiel für
Studierende des Zertifikatsstudiums
Onkologie – 2018**

Vom 1. August 2024
<https://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/amtl-bekannt/ordner-amtliche-bekanntmachung-2024/72-Zweite-Aend.-StOPrO-Zertifikatsstudium-Onkologie.pdf>

Europa-Universität Flensburg

**Satzung der Europa-Universität Flensburg
zur guten wissenschaftlichen Praxis**

Vom 1. August 2024
<https://www.uni-flensburg.de/fileadmin/content/portal/die-universitaet/dokumente/satzungen/amtliche-satzungen/2024/20240801-satzung-gutewisspraxis-2024.pdf>

**Habilitationsordnung (Satzung) der Fakultät
II der Europa-Universität Flensburg
(Habitationsordnung Fakultät II 2024)**

Vom 8. August 2024
<https://www.uni-flensburg.de/fileadmin/content/portal/die-universitaet/dokumente/satzungen/amtliche-satzungen/2024/20240808-satzung-habil-fk-ii-2024.pdf>

Musikhochschule Lübeck

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck

Vom 10. Juli 2024

https://www.mh-luebeck.de/fileadmin/user_upload/Rechtsvorschriften/Bekanntmachungen/Satzungen-Studierende/Erste_Satzung_zur_Aenderung_der_Wahlordnung_der_Studierendenschaft_-_Ausfertigung.pdf

Vierte Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Musikhochschule Lübeck

Vom 11. Juli 2024

https://www.mh-luebeck.de/fileadmin/user_upload/Rechtsvorschriften/Bekanntmachungen/Satzungen-MHL/Vierte_Satzung_zur_Aenderung_der_Wahlordnung_-_Ausfertigung.pdf

Muthesius Kunsthochschule

Satzung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in den Masterstudiengängen Freie Kunst (M.F.A.), Raumstrategien (M.A.), Industriedesign (M.A.) und Kommunikationsdesign (M.A.) an der Muthesius Kunsthochschule (Mastereignungsprüfungsordnung der Muthesius Kunsthochschule)

Vom 26. Juni 2024

<https://muthesius-kunsthochschule.de/wp-content/uploads/2024/07/master-egp-24.pdf>

Satzung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in dem Masterstudiengang Kunst Lehramt an Gymnasien (M.Ed.) an der Muthesius Kunsthochschule (Mastereignungsprüfungsordnung Kunst Lehramt an Gymnasien der Muthesius Kunsthochschule)

Vom 26. Juni 2024

<https://muthesius-kunsthochschule.de/wp-content/uploads/2024/08/masteregplehramtkunst.pdf>

Bachelor-Prüfungsordnung (Satzung) für den Studiengang Freie Kunst mit Abschluss Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) an der Muthesius Kunsthochschule

Vom 5. Juli 2023

https://muthesius-kunsthochschule.de/wp-content/uploads/2024/03/po-bfa-freie-kunst_202300705.pdf

Master-Prüfungsordnung (Satzung) für den Studiengang Freie Kunst mit Abschluss Master of Fine Arts (M.F.A.) an der Muthesius Kunsthochschule

Vom 5. Juli 2023

https://muthesius-kunsthochschule.de/wp-content/uploads/2024/03/po-ma-freie-kunst_20230705.pdf

Universität zu Lübeck

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Institute und Kliniken der Universität zu Lübeck

Vom 11. Juli 2024

https://www.uni-luebeck.de/fileadmin/uzl_hochschulrecht/Bekanntmachungen/Satzungen_2024/240711_Siebzehnte_AeSatzung_Institute_Kliniken.pdf

Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung des Auswahlverfahrens im zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Psychologie

Vom 14. August 2024

https://www.uni-luebeck.de/fileadmin/uzl_hochschulrecht/Bekanntmachungen/Satzungen_2024/240814_Auswahlsatzung_Psychologie.pdf

Fachhochschule Kiel

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) für den Online Bachelorstudiengang

„Wirtschaftsinformatik“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel

Vom 15. Juli 2024

https://www.fh-kiel.de/fileadmin/data/fachhochschule/hochschulrecht/rechtderfhkiel/studien_undpruefungsanlegenheiten/fb_w/online_bwl_winfo/aenderung_po_bachelor_winf_online_15072024.pdf

Fachhochschule Westküste

Gremienwahlordnung (Satzung) der Fachhochschule Westküste

Vom 23. Juli 2024

https://www.fh-westkueste.de/fileadmin/Dateien/Hochschule/Rechtliches/HS/Gremienwahlordnung_2024-07-22.pdf

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Green Energy (Satzung) der Fachhochschule Westküste

Vom 26. Juli 2024

https://www.fh-westkueste.de/fileadmin/Dateien/Hochschule/Rechtliches/Studierende/2024/Aenderungssatzung_GE_2024-07-11.pdf

Hochschule Flensburg

Satzung des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien der Hochschule Flensburg

Vom 17. Juli 2024

https://hs-flensburg.de/satzung/FB1/Satzung_FB1_2024.pdf

Duale Hochschule Schleswig-Holstein (DHS)

Studien- und Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik (Bachelor of Science) der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (DHS)

Vom 8. August 2024

https://www.dhs.de/wp-content/uploads/DHS_Studien_und_Pruefungsordnung_Bachelor_Angewandte_Informatik_2024.pdf

NORDAKADEMIE

Prüfungsordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft für den Bachelorstudiengang Software Engineering / Angewandte Informatik (B.Sc.) ab Jahrgang 2024

Vom 22. August 2024

<https://www.nordakademie.de/hubfs/Satzungen/Bachelor/Pruefungsordnungen/PO-A24%20Entwurf.pdf>

Prüfungsordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) ab Jahrgang 2024

Vom 22. August 2024

<https://www.nordakademie.de/hubfs/Satzungen/Bachelor/Pruefungsordnungen/PO-B24%20Entwurf.pdf>

Prüfungsordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) ab Jahrgang 2024

Vom 22. August 2024

<https://www.nordakademie.de/hubfs/Satzungen/Bachelor/Pruefungsordnungen/PO-I24%20Entwurf.pdf>

Prüfungsordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft für den Bachelorstudiengang IT-Engineering / Technische Informatik (B.Sc.) ab Jahrgang 2024

Vom 22. August 2024

<https://www.nordakademie.de/hubfs/Satzungen/Bachelor/Pruefungsordnungen/PO-T24%20Entwurf.pdf>

Prüfungsordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) ab Jahrgang 2024

Vom 22. August 2024

<https://www.nordakademie.de/hubfs/Satzungen/Bachelor/Pruefungsordnungen/PO-W24%20Entwurf.pdf>

Prüfungsordnung (Satzung) der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft für den postgradualen Studiengang General Management (M.Sc.) ab Jahrgang 2024 (Oktober)

Vom 22. August 2024

<https://www.nordakademie.de/hubfs/Satzungen/Master/Pruefungsordnungen/PO-MGM24%20Entwurf.pdf>

**Prüfungsordnung (Satzung) der
NORDAKADEMIE Hochschule der
Wirtschaft für den postgradualen
Studiengang HR-Management &
Wirtschaftspsychologie (M.Sc.) ab
Jahrgang 2024 (Oktober)**

Vom 22. August 2024

<https://www.nordakademie.de/hubfs/Satzungen/Master/Pruefungsordnungen/PO-MHRPSY24%20Entwurf.pdf>

**Prüfungsordnung (Satzung) der
NORDAKADEMIE Hochschule der
Wirtschaft für den postgradualen
Weiterbildungstudiengang Master of
Business Administration (MBA) ab
Jahrgang 2024 (Oktober)**

Vom 22. August 2024

<https://www.nordakademie.de/hubfs/Satzungen/Master/Pruefungsordnungen/PO-MBA24%20Entwurf.pdf>

**Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der
NORDAKADEMIE Hochschule der
Wirtschaft**

Vom 22. August 2024

<https://www.nordakademie.de/hubfs/Satzungen/Pruefungsverfahrensordnung/PVO24%20Entwurf.pdf>